

# **Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung für die Inanspruchnahme von Kindertagesstätten in der Stadt Frankfurt (Oder)**

(in der Fassung der Beschlussfassung des Jugendhilfeausschusses vom 20.04.2010)

## **Rechtsgrundlagen**

- §§ 17 des Kindertagesstättengesetzes (KitaG) des Landes Brandenburg vom 10. Juni 1992 (GVBl. I, S. 178), in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Juni 2004 (GVBl.I/04, S.384), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juni 2007 (GVBl.I/07, S.110)
- §§ 90, 97 a des Achten Buch Sozialgesetzbuch - Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 6. Juli 2009 (BGBl. I S. 1696)

## **I Grundsätze**

- (1) Für die Inanspruchnahme der Kindertagesstätten im Gebiet der Stadt Frankfurt(Oder) werden Elternbeiträge erhoben. Die nachfolgende Elternbeitragsordnung spiegelt das Einvernehmen zwischen den im Stadtgebiet tätigen freien Trägern der Kitas und der Stadt Frankfurt (Oder) als Trägerin der öffentlichen Jugendhilfe über die Grundsätze der Höhe und Staffelung der Elternbeiträge im Sinne des § 17 Abs. 3 Satz 2 Kita-Gesetz wider.
- (2) Neben den Elternbeiträgen ist für die Verpflegung in der Kindertagesstätte ein privatrechtliches Entgelt zu entrichten. Das Entgelt ist an den Träger der Einrichtung zu zahlen. Regelungen zur Essenversorgung und zur Zahlung des Entgeltes werden im Betreuungsvertrag mit der Kindertagesstätte getroffen.
- (3) Bei Zahlungsrückständen sind entsprechende Beitreibungsmaßnahmen durch den Träger einzuleiten.
- (4) Die Elternbeiträge nach Abs. 1 werden nach Altersgruppen differenziert erhoben:
  - Krippenalter: Kinder bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres
  - Kindergartenalter: Kinder vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zur Einschulung
  - Hortalter: Kinder im Grundschulalter
- (5) Voraussetzung zur Aufnahme eines Kindes in eine Kita ist der Abschluss eines Betreuungsvertrages zwischen dem Träger der Kindertagesstätte und dem Beitragspflichtigem,
- (6) Kindern im Alter bis zur Einschulung kann eine Eingewöhnungszeit von bis zu 14 Tagen vor Aufnahme der vertraglich vereinbarten Tagesbetreuung angeboten werden.
- (7) Die Träger sind berechtigt, für Leistungen die über eine Regelbetreuung hinausgehen (z.B. Kurse/ Sprachangebote/ Tages- und Ferienfahrten/ verlängerte Öffnungszeiten) zusätzliche Entgelte zu erheben. Die Inanspruchnahme der Regel-Kindertagesbetreuung muss jedoch auch ohne die Zahlung von zusätzlichen Entgelten gewährleistet sein.

## II Elternbeitragspflichtiger

- (1) Elternbeitragspflichtig ist gemäß § 17 Abs. 1 KitaG derjenige, dem die Personensorge für das Kind zusteht.
- (2) Bei Lebensgemeinschaften wird das nach Abschnitt VI zu ermittelnde Einkommen des nicht sorgeberechtigten Partners bei dem Einkommen des sorgeberechtigten Partners berücksichtigt, sofern die Partner der Lebensgemeinschaft die Eltern des Kindes sind. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner kundschaftsrechtlichen Beziehung zu dem Kind, so bleibt sein Einkommen unberücksichtigt.

## III Entstehung der Elternbeitragspflicht

- (1) Die Elternbeitragspflicht entsteht mit der vertraglich vereinbarten Aufnahme des Kindes in der Kita und ist unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme des Platzes. Bei Wahrnehmung einer Eingewöhnungszeit entsteht die Elternbeitragspflicht mit dem ersten Tag der Eingewöhnungszeit. Für die Eingewöhnungszeit sind pauschal 25 v.H. des Beitrages des nächstfolgenden vollen Monats zu zahlen.
- (2) Die Aufnahme des Kindes soll zum 1. eines Monats erfolgen. Elternbeiträge sind für jeden Monat, in dem das Kind angemeldet und aufgenommen wird, in voller Höhe zu entrichten, sofern die Aufnahme bis zum 15. des Monats erfolgt. Sollte eine Aufnahme nach dem 15. des Monats erfolgen, so sind 50 % des Elternbeitrages zu entrichten. Eine Beitragsänderung gemäß Pkt. I Abs. 4 Anstrich 2 erfolgt zum 1. des Monats, in dem das Kind 3 Jahre alt wird.
- (3) Die Elternbeiträge werden auf der Grundlage des Jahresnettoeinkommens der Beitragspflichtigen ermittelt und sind in 12 Monatsbeiträgen zu zahlen.
- (4) Die Beitragspflicht entsteht auch bei Abwesenheit des Kindes z.B. durch Krankheit, Urlaub sowie bei vorübergehendem Fehlen und bei Abmeldung des Kindes bis zum Ablauf der Kündigungsfrist. In Ausnahmefällen, insbesondere familiären Notsituationen, Abwesenheit während einer Kur oder länger als 6 Wochen andauernden entschuldigten Fehlzeiten, kann der Träger auf Antrag der Personensorgeberechtigten durch Einzelentscheidung von der Beitragspflicht für die betreffenden Zeiträume abweichen. Bei Schließzeiten der Kindertageseinrichtungen erfolgt keine Ermäßigung bzw. Erlass des Elternbeitrages.

## IV Elternbeitragsmaßstab

- (1) Bemessungsgrundlage für die Beiträge nach § 1 Abs. 1 dieser Ordnung sind:
  - der jeweilige Altersbereich des Kindes (Krippe, Kindergarten und Hort – Pkt. I Abs. 4)
  - der Umfang der vereinbarten Betreuungszeit
  - das anrechnungsfähige Jahreseinkommen der Eltern (§ 17 Abs. 2 KitaG)
  - Anzahl der unterhaltsberechtigten im Haushalt lebenden Kinder
- (2) Der Elternbeitrag wird entsprechend der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder ermäßigt. Unterhaltsberechtig sind dabei alle Kinder, für die Kindergeld bezogen wird und die im Haushalt leben. Unterhaltsberechtig Kinder außerhalb des Haushaltes werden bei der Einkommensermittlung berücksichtigt. Haben Beitragspflichtige mehrere

unterhaltsberechtigter Kinder, so gelten die jeweiligen Beitragstabellen für Familien mit einem Kind, zwei Kindern bzw. drei Kindern. Ab dem vierten unterhaltsberechtigten Kind werden für das vierte, fünfte und jedes weitere im Haushalt lebende unterhaltsberechtigter Kind, welches eine Kita oder eine Tagespflegestelle besucht, keine Elternbeiträge erhoben

## V Umfang und Art der Betreuung

- (1) Es stehen folgende Betreuungszeiten pro Tag zur Verfügung, die je nach Ergebnis der Prüfung des Rechtsanspruches auf Kindertagesbetreuung in Anspruch genommen werden können:
1. in Krippen und Kindergärten
    - a) bis 6 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
    - b) über 6 bis zu 8 Stunden (längere Betreuungszeit)
    - c) über 8 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
  2. in Horten:
    - a) bis 4 Stunden (Mindestbetreuungszeit)
    - b) über 4 bis zu 6 Stunden (längere Betreuungszeit)
    - c) über 6 Stunden (verlängerte Betreuungszeit)
- (2) Der vereinbarte Betreuungsbedarf kann für alle Altersgruppen in Abstimmung mit der Kita – Leitung variabel genutzt werden.
- (3) An schulfreien Tagen sowie in den Ferien ist für Kinder mit einem Betreuungsvertrag im Hort eine ganztägige Betreuung möglich. Wird dieses Angebot in Anspruch genommen und wird während der Ferienzeit eine längere Betreuungszeit benötigt als während der Schulzeit, so ist bei Anwesenheit an mehr als 5 Tagen mit längerer Betreuungszeit pro Monat für diesen Monat ein entsprechender zusätzlicher Ferienbeitrag zu entrichten.
- (4) Der Zeitpunkt der Fälligkeit des Ferienbeitrages wird im Betreuungsvertrag geregelt. Die Höhe ergibt sich aus der Differenz eines Monatsbeitrages zwischen dem erhöhten Betreuungsbedarf während der Ferien und dem Betreuungsbedarf während der Schulzeit.

## VI Einkommen

- (1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Beitragsordnung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.
- (2) Maßgebend für die Höhe des Elternbeitrages ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres; sofern es sich verschlechtert oder verbessert hat, das zu erwartende Jahreseinkommen, d.h. dass tatsächliche monatliche Einkommen x 12 zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeld, Tantiemen, Prämien etc.
- (3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbstständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur

Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten ist der Arbeitnehmer-Pauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung in Abzug zu bringen; die Berücksichtigung höherer Werbungskosten anhand eines Einkommenssteuerbescheides für das betreffende Jahr bleibt davon unberührt.

- (4) Bei Einkünften aus selbstständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Krankenversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil in Abzug zu bringen, der dem Arbeitnehmeranteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht, der Höchstbetrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.  
Bei Selbstständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im 1. Jahr von einer Einkommensselbsteinschätzung auszugehen. Die in Abzug zu bringende Einkommensteuer ist aus den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen.
- (5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Beitragspflichtigen.  
Zu den sonstigen Einnahmen gehören z.B.
- wegen Geringfügigkeit pauschal vom Arbeitgeber versteuerte Einkommen, Renten, Unterhaltsleistungen an den Beitragspflichtigen und die Kinder, Einnahmen aus Mieten und Pachten sowie Kapitalvermögen
  - Einnahmen nach dem Sozialgesetzbuch III – Arbeitsförderung, z. B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld
  - Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld, Verletztenwert, Übergangsgeld, Wohngeld, Leistungen nach dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 300 Euro pro Kind und Monat
  - Elterngeld ab einer Höhe von über 150 Euro pro Kind und Monat in Fällen des § 6 Satz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme)
- Nicht anzurechnen sind Kindergeld, Pflegegeld und BAFÖG-Leistungen.
- (6) Bei Beitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.
- (7) Bei den Versorgungsbezügen der Beamten nach dem Beamtenversorgungsgesetz sind die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages, die Werbungskosten und die Beiträge für die Krankenversicherung in Abzug zu bringen. Beim Bezug von Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung sind die zu zahlenden Beiträge an die Sozialversicherung, die Werbungskosten sowie die Einkommensteuer einschließlich des Solidaritätszuschlages in Abzug zu bringen. Die Einkommensteuer ist nach den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen in Abzug zu bringen.
- (8) Bei Einnahmen aus Mieten, Pachten sowie Kapitalvermögen sind Werbungskosten nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung abzuziehen.

- (9) Der oder die Beitragspflichtige sind verpflichtet, bei Abschluss des Betreuungsvertrages zur Aufnahme des Kindes und danach mindestens einmal jährlich dem Träger der Kinderbetreuung Auskunft über ihre Einkommensverhältnisse zu geben und auf Verlangen durch Vorlage entsprechender Belege nachzuweisen. Weist der Beitragspflichtige sein Einkommen nicht nach, so wird der Höchstbeitrag erhoben. Der Auskunftspflicht und der Pflicht zur Vorlage von Belegen ist Genüge getan, sofern aus den Angaben glaubhaft die Einstufung zu einer bestimmten Einkommensgruppe hervorgeht. Bei der Einordnung in die Einkommenshöchststufe ist eine Glaubhaftmachung nicht erforderlich. Einkommensänderungen sind im Übrigen von den Beitragspflichtigen jeweils unverzüglich und unaufgefordert mitzuteilen - sogenannte ständige Selbsteinschätzungspflicht -.

## **VII Höhe der Kostenbeteiligung**

- (1) Die Sätze für den jeweils anfallenden Elternbeitrag nach Pkt. I Abs. 1 dieser Ordnung sind den Anlagen 1 - 3 zu entnehmen.
- (2) In begründeten Ausnahmefällen und auf schriftlichen Antrag kann ein Kind, das nicht an einer regulären Tagesbetreuung teilnimmt, in der Regel an 20 Öffnungstagen im Jahr eine Kita mit freien Platzkapazitäten besuchen (Besucherkind).

Für die zeitweilige Betreuung ist ein Tagessatz je Betreuungstag zu zahlen:

- |                    |                          |
|--------------------|--------------------------|
| - in Kinderkrippen | 12,00 € je Betreuungstag |
| - in Kindergärten  | 8,00 € je Betreuungstag  |
| - in Horten        | 6,00 € je Betreuungstag  |

## **VIII Beitragsermäßigung/ Beitragsübernahme**

- (1) Die Elternbeiträge können gemäß § 90 Abs. 2 Nr. 1 a SGB VIII auf Antrag ganz oder teilweise erlassen oder vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung dem Kind oder seinen Eltern nicht zuzumuten ist.
- (2) Für Kinder aus Pflegefamilien und Heimen (§§ 33, 34 SGB VIII) werden die durchschnittlichen Elternbeiträge vom Amt für Jugend und Soziales gemäß § 17 Abs. 1 Satz 3 KitaG an den Träger ausbezahlt.

## **IX Beitragsfreiheit**

Für Kinder von Empfänger von Leistungen nach dem SGB II, dem SGB XII sowie dem Asylbewerberleistungsgesetz werden gemäß § 90 (3) SGB VIII keine Beiträge erhoben.

## **X Inkrafttreten**

Diese Empfehlung für eine Elternbeitragsordnung tritt zum 01.08.2010 in Kraft. Wirksam wird sie mit dem Beginn des Monats, der dem Monat folgt, in dem die Elternbeitragsordnung jeweils im Verhältnis zwischen der Stadt Frankfurt (Oder) und dem betreffenden freien Träger von Kindertagesstätten in Frankfurt (Oder) einvernehmlich vereinbart wird.